FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 43. Fortschreibung

Stand: 15. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII).

Die FAQs, die wir heute am 15.06.2021 veröffentlichen, sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

<u>Die neue CoronaSchVO gültig ab dem 12.06.2021</u> bis zum 24.06.2021 regelt unter anderem Jugendförderangebote in drei verschiedenen Inzidenzstufen und ermöglicht somit Gruppenangebote verschiedener Ausprägung in größerer Anzahl an Personen ohne Alterseinschränkungen.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern, schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie immer den neuesten Informationsstand. Dies betrifft die neuen Coronaschutzverordnungen NRW, aktuell aber auch die für das Land NRW geltende aktuellste CoronaTestQuarantäneVO.

Es wurde verabredet, jeweils freitags alle neuen Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese dann Anfang der kommenden Woche wieder zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Regelungen	3
2.	Ferienangebote	16
3.	Allgemeine Hygieneregelungen	19
4.	Verantwortung des Trägers	21
	Förderfragen	
6.	Personal (Hauptamtliche Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)	23
7.	Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote	24
8.	JuleiCa	25
9.	Jugendsozialarbeit	25
10.	Beherbergung und Unterbringung	26
11.		

1. Rechtliche Regelungen

1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?

Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzund Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO, CoronaTestQuarantäneVO und Anlage 1 sowie Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden.

https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw

Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 12.06.2021 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 24.06.2021 außer Kraft.

1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?

Der Bereich der Jugendförderung wird insbesondere durch die § 12 ("Angebote der Kinder- und Jugendarbeit […]") der aktuellen CoronaSchVO (Stand 12.06.2021) geregelt.

Weitere für die Jugendförderung wichtige Paragraphen sind: §§ 4 bis 8, § 11, § 13, § 14, § 18, § 19, § 20.

Zu dieser Verordnung regelt die oberste Landesjugendbehörde (MKFFI NRW) – ebenfalls in Abhängigkeit der Entwicklung der Pandemie – über Erläuterungserlasse weitere Details. Aktuell gültig ist der 31. Erläuterungserlass des MKFFI NRW vom 02.06.2021.

Die Regelungen der CoronaSchVO des Landes unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Inzidenzstufen werden in § 1 Abs. 4 definiert:

- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.de.

Gemäß § 12 der aktuellen CoronaSchVO des Landes sind in den Inzidenzstufen 1 bis 3 unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneschutzmaßnahmen und Testvorgaben grundsätzlich zulässig:

- Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz;
- über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 3 bis 8 der CoronaSchVO;
- Angebote der Jugendförderung in festen Gruppen im Freien und in geschlossenen Räumen;
- eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen;
- mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen;
- Kinder- und Jugendferienreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einschließlich der gemeinsamen Anreise;
- digitale Angebote.

Die Vorgaben für zulässige Gruppengrößen, Hygieneschutzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit, Testungen von Teilnehmenden und Begleitpersonen sowie Abstandsregelungen und Maskenpflicht unterscheiden sich je nach Inzidenzstufe (1 bis 3) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die jeweiligen Vorgaben für die Ausgestaltung von Angeboten der Kinderund Jugendarbeit finden sich in der CoronaSchVO differenziert nach Inzidenzstufen unter:

• §12 Abs. 2 (Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50);

- § 12 Abs. 3 (Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50);
- § 12 Abs. 4 (Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35).

Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutzgesetzes –IfSG ("Bundesnotbremse") im Verhältnis zur Coronaschutzverordnung des Landes

Gemäß § 1 Abs. 5 der CoronaSchVO des Landes bleiben in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten, die Regelungen der CoronaSchVO anwendbar, soweit § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes keine inhaltsgleichen oder weitergehenden Schutzmaßnahmen vorsieht. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist in der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 Satz 4 auch die Kreise und kreisfreien Städte aus, in denen die Regelungen des § 28b Absatz 1 aufgrund des Überschreitens der dort genannten Grenzwerte gelten.

1.3. Was beschreiben die drei Inzidenzstufen in der CoronaSchVO?

In der CoronaSchVO (Stand 12.06.2021) sind drei Inzidenzstufen benannt, welche unterschiedliche Regelungen / Einschränkungen für Städte und Kreise vorschreibt. Auch die Angebote der Jugendförderung müssen anhand der Inzidenzstufen ausgestaltet werden.

Inzidenzstufe 1 – Inzidenzwert bis höchstens 35

Inzidenzstufe 2 – Inzidenzwert über 35 aber höchstens 50

Inzidenzstufe 3 – Inzidenzwert über 50

Überschreitet eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis einen der Schwellenwerte an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen, gilt ab dem übernächsten Tag die nächst höhere Inzidenzstufe.

Unterschreitet eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis einen der Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, gilt ab dem übernächsten Tag die nächst niedrigere Inzidenzstufe.

Das MAGS veröffentlicht die Tagesaktuelle Zuordnung auf der Internetseite (§ 1 CoronaSchVO). https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw

1.4. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 3 (ab 7 Tage Inzidenz über 50) zu beachten? Bei einem Inzidenzwert von über 50 in der Inzidenzstufe 3 sind folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO):

- Einzelbetreuung in Präsenz.
- Im Freien: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - Teilnehmende über 14 Jahren sowie Betreuungspersonen müssen ein Negativtestnachweis vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, wenn es sich um nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt 1.9 dieser FAQ; "Angebote ohne Berührung") handelt.
 - o Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- In Räumlichkeiten: Angebote in festen Gruppen mit bis zu 10 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen
 - o Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtestnachweis vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen.
 - o Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- Eintägige Ferienangebote mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5).
 - Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen täglich vor Beginn des Angebotes einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen, einen Schnelltest durchführen lassen oder einen Negativtestnachweis vorlegen.
 - o Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- Mehrtägige Ferienangebote
 - in für die gesamte Zeit festen Gruppen mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen (unabhängig ob in Innenräumen oder im Freien) (§ 12, Abs. 2 Nr. 6 CoronaSchVO)
 - Am ersten Tag des Angebots und dann alle drei Tage muss ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten und die Gruppenaufteilung muss erfasst werden
 - o In Bereichen in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zwischen den Gruppen zu beachten und eine medizinische Maske zu tragen.
 - mit täglich wechselnden Gruppen, bei denen die Teilnehmenden in festen Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen betreut werden zzgl. der Betreuungspersonen (§ 12, Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVo)
 - bei Teilnehmende und Betreuungspersonen müssen vor Beginn des Angebots und jeden zweiten Tag ein beaufsichtigter Coronaselbsttest durchgeführt, ein Schnelltest gemacht oder ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.
 - o In Bereichen, in denen mehrere Gruppen zusammenkommen, sind die Mindestabstände zu beachten und medizinische Masken zu tragen
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)

Informationen zu den Testformen finden Sie in den Punkten 1.12 bis 1.16 dieser FAO.

Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.

und Betreuungspersonen benannt: Definition Begleitpersonen: Begleitpersonen umfasst Eltern, Personensorgeberechtigte, weitere Verwandte etc., aber auch Betreuungspersonen wie

Fachkräfte, Ehrenamtler*innen

etc.

In § 12 werden Begleitpersonen

Definition Betreuungspersonen: Betreuungspersonen umfassen die päd. Fachkräfte, Ehrenamtler*innen etc.

- Kinder- und Jugendferienreisen mit höchstens 50 Personen (Gesamtzahl der Teilnehmenden inkl.

 Betreuungspersonen) inkl. gemeinsamer Anreise mit Bus oder Bahn <u>oder</u> einer festen Einteilung in Gruppen von 25 Personen (es sind mehrere Gruppen möglich, die Gruppen sind zu separieren die An- und Abreise von 2 Gruppen in einem Bus ist möglich)
 - o Zu Beginn der Reise ist von allen Personen ein Negativtestnachweis vorzulegen.
 - Während der Reise ist zweimal wöchentlich ein beaufsichtigter Coronaselbsttest oder ein Schnelltest durchzuführen
 - Für Angebote anderer Anbieter von Kinder- und Jugendreisen gelten die Regelungen nach § 20 und die sonstigen Regelungen dieser Verordnung.
 - Während der An- und Abreise im Bulli, Bus oder Bahn muss eine medizinische Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
 - Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 Teilnehmende pro Zimmer oder Zelt begrenzt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Finden Teile der benannten Angebote in Räumen statt, ist ab einer im Raum befindlichen Anzahl von 5 Personen eine medizinische Maske zu tragen

Bei den Inzidenzstufen 2 und 1 gilt dies, wenn mehr als 20 Personen in geschlossenen Räumen sind – bei den Kinder- und Jugendferienreisen gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 gilt dies ab einer Personenzahl von über 25 in den Inzidenzstufen 2 und 1).

Die allgemeinen Hygieneregelungen gem. § 6 CoronaSchVO (s. auch Punkt 3. in dieser FAQ-Liste) sind zu beachten.

Soweit möglich und mit den Zielsetzungen des Angebots vereinbar, sollen Infektionsrisiken auch durch die Einhaltung von Abständen möglichst vermieden werden. Die Mindestabstände können aber für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Negativtestnachweis oder im Außenbereich auch unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu fünf jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht aus pädagogischen Gründen im Einzelfall nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises verzichtet werden (§ 12 Abs. 2).

Hinweis: Übernachtungen in Zelten im Rahmen von Kinderund Jugendferienreisen gem. § 12 CoronaSchVO sind auf öffentlichen Zeltplätzen erst ab der Inzidenzstufe 2 möglich. Auf privaten Zeltplätzen können diese Angebote in allen Inzidenzstufen durchgeführt werden.

1.5. Welche Regelungen sind für
Angebote der
Jugendförderung in
Inzidenzstufe 2 (7 Tage
Inzidenz über 35 bis
höchstens 50) zu beachten?

Neben den in Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz über 35 bis höchstens 50 folgende Angebote unter Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO):

- Im Freien: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - o Teilnehmende über 14 Jahren sowie erwachsene Betreuungspersonen müssen ein Negativergebnis vorweisen, wenn es sich um ein nicht kontaktfreies Angebot (siehe Punkt 1.9) handelt.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen
 - o Teilnehmende und die Betreuungspersonen müssen einen Negativtest vorweisen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest durchführen.
 - o Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
 - Abweichend von Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn nicht mehr als 20 Personen anwesend sind.
 - Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden.

Die Regelungen für ein- und mehrtägige Ferienangebote, Ferienangebote mit wechselnden Gruppen sowie Kinder- und Jugendferienreisen aus Punkt 1.4 (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO) gelten weiterhin. Dies betrifft auch die Testvorgaben. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei den eintägigen- und mehrtägigen Ferienangebote in der Inzidenzstufe 2 besteht ab über 20 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten und bei den Kinder- und Jugendferienreisen ab über 25 Personen.

1.6. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung in Inzidenzstufe 1 (7 Tage Inzidenz bis 35) zu beachten?

Neben den in den Punkten 1.4 und 1.5 dieser FAQ-Liste benannten Regelungen sind bei einer Inzidenz bis 35 folgende Angebote unter der Beachtung der folgenden Regelungen zulässig (§ 12 Abs. 4 CoronaSchVO):

- Im Freien: Gruppenangebote bis 50 junge Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen.
 - o Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)
- In Räumlichkeiten: Gruppenangebote mit bis zu 30 jungen Menschen zzgl. Betreuungspersonen.
 - o Es besteht für keine Person die Verpflichtung einen Negativtest vorzuweisen
 - Wenn ein Zusammentreffen von zwei Gruppen möglich ist, muss eine medizinische Maske und der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden.
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit ist zu gewährleisten (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Regelungen für ein- und mehrtägige Ferienangebote, Ferienangebote mit wechselnden Gruppen sowie Kinderund Jugendferienreisen aus Punkt 1.4 (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO) gelten weiterhin. Dies betrifft auch die Testvorgaben Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei den eintägigen- und mehrtägigen Ferienangebote in der Inzidenzstufe 1 besteht ab über 20 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten und bei den Kinder- und Jugendferienreisen ab über 25 Personen.

1.7. Welche Regelungen sind für Angebote der Jugendförderung zu beachten, die sich mit anderen Bereichen, bspw. Sport, Kultur und Bildung, überschneiden.	Wenn Jugendförderangebote mit den in der Fragestellung benannten Bereichen zusammenarbeiten oder übereinstimmen, sind über die Regelungen nach § 12 CoronaSchVO hinaus auch die anderen genannten Paragraphen zu beachten (vgl. § 12 Abs. 5). Regelungen für sportliche Angebote finden Sie in § 14 der CoronaSchVO. Regelungen für kulturelle Angebote finden Sie in § 13 der CoronaSchVO. Regelungen für Bildungsangebote finden Sie in § 11 der CoronaSchVO. Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen finden sie in § 18 der CoronaSchVO. Beispiele: Soll in einem Angebot der Jugendförderung Fußball angeboten werden, sind die Regelungen nach § 14 zusätzlich zu	
	beachten. Soll in einem Angebot der Jugendförderung ein Bandabend angeboten werden, sind die Regelungen nach § 13 zusätzlich zu beachten.	
1.8. Welche Regelungen gelten für Kreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 100 ("Bundesnotbremse" IfSG 28 bis 28c)?	 Jugendförderangebote nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 (siehe Punkt 1.4) sind nur möglich, wenn die zuständige Ordnungs- oder unteren Gesundheitsbehörde diese Angebote genehmigt hat. Ohne Genehmigung der genannten Behörden sind folgende Angebote möglich. Einzelangebote in Präsenz In Räumen: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands und tragen einer medizinischen Maske. Im Freien: 20er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands; Im Freien: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstand. 	
1.9. Was sind kontaktfreie Angebote, die in den Regelungen zu den Inzidenzstufen 3 und 2 beschrieben werden?	Kontaktfreie Angebote (siehe Punkt 1.4 und 1.5 dieser FAQ) zeichnen sich dadurch aus, dass diese so konzipiert sind, dass kein Körperkontakt zwischen den teilnehmenden Personen vorgesehen ist. Der Mindestabstand darf jedoch unterschritten werden.	
1.10. Sind reguläre Angebote gem § 12 Abs. 2 ff ,im Freien' und ,in geschlossenen Räumen' auch in den Ferienzeiten möglich?	Ja. Diese Angebote können in den Ferienzeiten unter den in § 12 Abs. 2, 3 und 4 genannten Regelungen für die Angebote ,im Freien' und für die 'Angebote in geschlossenen Räumen' stattfinden.	

1.11. Unter welchen Bedingungen sind Spielmobileinsätze vor und während der Ferien möglich?	Spielmobileinsätze sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und können durchgeführt werden. Sie sind innerhalb und außerhalb der Ferienzeiten möglich. Wenn sie als ausgewiesenes Ferienangebot durchgeführt werden, sind die Regelungen für die Ferienangebote zu beachten (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6), ansonsten gelten die Regelungen für die Angebote ,im Freien' (gem. § 12, Abs. 2,3 und 4).	
1.12. Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen einen Negativtest vorlegen oder einen beaufsichtigten Coronaselbsttest bzw. einen Schnelltest durchführen? Müssen vollständig immunisierte oder nachweislich genesene Personen in der Zählung der Gruppengröße berücksichtigt werden?	Nein, nachweislich immunisierte oder genesene Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Coronaselbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenanzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).	

1.13. Was ist ein beaufsichtigter Coronaselbsttest und was ist bei der Durchführung zu beachten?

Bitte lesen Sie neben den hier genannten Informationen auch die angegebenen Verweise.

Ein beaufsichtigter Coronaselbsttest ist ein Antigen-Test, welcher in Eigenanwendung durchgeführt wird (§ 1 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO).

Im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung wird dieses Testverfahren von einer geschulten Person beaufsichtigt (§ 1 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO).

Diese Person kann die pädagogische Leitung des Angebots, eine pädagogische Fachkraft oder eine für die Beaufsichtigung beauftragte Person sein (§ 7 Abs. 2 CoronaSchVO).

In der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO im Abschnitt zwei sind die Vorgaben für einen beaufsichtigten Selbsttest beschrieben:

- Zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests im Rahmen der Angebote des § 12 CoronaSchVO bedarf es keiner besonderen Erlaubnis, wohl aber einer Schulung des beaufsichtigenden Personals.
- Unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht dürfen sich mehrere zu testende Personen in einem geeigneten Raum befinden. Die Maske darf zur Testdurchführung kurzzeitig abgesetzt werden.
- Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.
- Die Schulung kann bspw. über ein passendes Schulungsvideo erfolgen. Wegen Hinweisen auf geeignetes Schulungsmaterial oder auch in Bezug auf Anbieter einer Schulung erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.
 - Die Schulung ist zu dokumentieren.
- Der zu benutzende Test muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/ node.html)
- Die Personen, die die Durchführung der Selbsttests beaufsichtigten, bestätigen das Ergebnis. Für die Form der Bestätigung gibt es keine Vorgaben. So kann z.B. ein ergänzender Vermerk auf einer Teilnehmerliste erfolgen. Die Ausstellung einer offiziellen Bescheinigung eines Negativtests ist nicht möglich.
- Im Falle eines positiven Selbsttests hat die Person unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen und ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu separieren (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO)
- Erst wenn auch der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten (§ 15 CoronaTestQuarantäneVO), die ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind.

Link zur Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210408 anlage 1 zur coronatestquarantaenevo.pdf

Das Testergebnis ist für die Dauer des Angebots gültig. Es darf nicht bescheinigt werden und ist demnach kein offizieller Negativtest und bietet somit keinen Zugang zu anderen Angeboten wie Einkaufsläden oder Restaurants.

1.14. Was ist ein Coronaschnelltest und was ist zu beachten?	Coronaschnelltests sind PoC Antigen-Tests in einer anerkannten Teststation, welche durch eine geschulte Person bei der zu testenden Personen durchführt wird (§ 1 CoronaTestQuarantäneVO). Die genauen Informationen zur Durchführung, den nutzbaren Tests sowie den notwendigen Vorgaben muss der Anlage 1 CoronaTestQuarantäneVO unter Punkt 1 entnommen werden.	
1.15. Was ist ein Negativtestnachweis und wie ist dieser zu beschaffen?	Ein Negativtestnachweis ist ein schriftlicher oder digitaler Nachweis (Muster in Anlagen 2 und 3 zur CoronatestQuarantäneVO) über ein negatives Testergebnis, der in einer anerkannten Teststelle durchgeführt und dokumentiert wurde.	
1.16. Wie alt darf ein Negativtest sein?	Die Testvornahme darf zu Beginn des Angebots höchstens 48 Stunden zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die "Bundesnotbremse" (§ 28b IfSG) und die Testvornahme darf höchstens 24 Stunden zurückliegen	
1.17. Muss eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen damit die Kinder und Jugendlichen an einem beaufsichtigten Selbsttest teilnehmen dürfen?	Hierzu gibt es keine eindeutige Regelung. Ein Gutachten des DIJuF vom 17.11.2020 verweist hier auf die 'Einwilligungsfähigkeit' von Minderjährigen, die ggfls. selber die Zustimmung für eine Teilnahme am Selbsttest geben können. https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme Einwilligung in Corona-Test 17.11.2020.pdf Für Kinder- und Jugendferienreisen und bei den Ferienangeboten vor Ort wird empfohlen sich vorab zu dem Angebot von den Sorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an beaufsichtigten Coronaselbsttests unterschreiben zu lassen. Bei den weiteren Angeboten vor Ort ist zu überlegen, sich eine einmalige Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten geben zu lassen.	
1.18. Braucht es eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, wenn die Fachkräfte gemeinsam mit den jungen Menschen eine offizielle Bürgertestung wahrnehmen wollen?	Dies ist vor Ort zu klären, ob und ab welchem Alter eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegen muss.	
1.19. Ist es möglich auf die Ergebnisse der Schultestungen zurückzugreifen, damit junge Menschen an Angeboten der Jugendförderung mit Testnachweis teilnehmen können?	Ja. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).	

1.20. Dürfen mehrere Gruppen	Die Antwort auf die Frage, ob mehrere Gruppen parallel in einer Einrichtung der Jugendförderung	
in einer Einrichtung der	zusammenkommen können, hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab. Es sollte darauf geachtet werden,	
Jugendförderung	wie Eingangs- und Zugangsbereiche sowie Toilettenbereiche der Einrichtung beschaffen sind, da es grundsätzlich zu	
zusammenkommen?	keiner Mischung zwischen den Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.	
	In Bereichen in denen Gruppen oder Personen sich begegnen können muss auf den Mindestabstand und das Tragen	
	einer medizinischen Maske geachtet werden.	
1.21. Können mehrere	Ja, aber mit einer ausreichenden zeitlichen Pause für notwendige Hygiene- und Reinigungs- sowie	
,Schichten' (also Gruppen	Lüftungsmöglichkeiten. Ebenfalls sollte darauf geachtet werden, wie der Eingangs- und Zugangsbereich sowie	
nacheinander) in einer	Sanitärbereich der jeweiligen Einrichtung beschaffen ist, da es grundsätzlich zu keiner Mischung zwischen den	
Einrichtung angeboten	Teilnehmer*innen der verschiedenen Gruppen kommen sollte.	
werden?		
1.22. Wie häufig am Tag	Es wird empfohlen, dass junge Menschen nur ein Angebot am Tag wahrnehmen, damit keine weitere Durchmischung	
können junge Menschen an	nach einem Angebot erfolgt.	
den Angeboten teilnehmen?		
1.23. Wie sind die ,festen	,Feste Gruppen' sind Gruppen, an denen eine vorgegebene Höchstzahl an jungen Menschen teilnehmen kann. Die	
Gruppen' definiert? Was ist	Gruppen können nicht mit anderen jungen Menschen "aufgefüllt werden", wenn andere früher gehen.	
zu beachten	Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle jungen Menschen zum gleichen Zeitpunkt ankommen oder bis zum Ende	
	bleiben müssen oder während des gesamten Angebotes anwesend sein müssen.	
1.24. Wie ist die	Betreuungspersonen sind in den Gruppengrößenbemessungen nicht eingeschlossen und kommen zusätzlich hinzu.	
Betreuungssituation in den	Die Anzahl der hinzukommenden Betreuungspersonen ist nicht geregelt. Es empfiehlt sich nach dem jeweiligen	
Gruppen geregelt?	Bedarf zu entscheiden.	
	Ausgenommen sind Anzahl der Gruppenmitglieder von Kinder- und Jugendferienreisen. Hier werden die	
	Betreuungspersonen zur maximalen Gruppengröße gerechnet (§ 12 Abs. 2 Nr. 7)	
1.25. Welche inhaltliche	Es sind alle üblichen Angebote der Jugendförderung sowie schulische Unterstützungsangebote möglich.	
Ausrichtung ist in den		
Gruppen möglich?		
1.26. Muss ein	Nein, es muss kein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die	
Anmeldeverfahren für die	Gruppen sich nicht durchmischen.	
Gruppenangebote		
durchgeführt werden?		

		1
1.27. Dürfen Angebote der	Die Durchführung der Angebote ist nicht auf das Außengelände der Einrichtung beschränkt, sondern darf auch im	
Jugendförderung mit einer	öffentlichen Raum im Freien durchgeführt werden.	
Gruppe auch im öffentlichen		
Raum im Freien stattfinden?		
1.28. Was ist bei überdachten	Angebote im Freien schließen gem. § 3 Abs. 5 CoronaSchVO eine bloße Überdachung des Angebotsorts nicht aus.	
Angeboten im Freien zu	Entscheidend ist ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel; daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten	
beachten?	hin offen sein.	
1.29. Ist der Durchführungsort	Wenn eine Veranstaltung von vornherein darauf ausgelegt ist, dass die Teilnehmenden aus verschiedenen Kreisen	
einer Veranstaltung	und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Inzidenzstufen kommen, dann gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz	
maßgeblich für die	(§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche	
einzuhaltenden Regelungen,	Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.	
oder der Herkunftsort der		
Teilnehmenden Personen?		
1.30. Welche Alterspanne	Junge Menschen sind, wie im SGB VIII benannt, Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.	
umfassen "junge Menschen"?		
1.31. Gibt es die Möglichkeit	Es gibt die Möglichkeit für Angebote, in denen keine Testpflicht besteht. Bitte lesen Sie diesbezüglich die Punkte 1.4	
Angebote ohne Testpflicht	bis 1.9 dieser FAQ.	
durchzuführen?		
1.32. Die Gültigkeit der	Lt. Landesregierung sollen die Regelungen der CoronaSchVO "im Zusammenwirken mit dem fortschreitenden Schutz	
aktuellen CoronaSchVO tritt	der Bevölkerung durch das Impfen Rahmenbedingungen für das öffentliche und private Leben setzen, die einerseits	
mit dem 24.06.2021 wieder	eine schrittweise größtmögliche Normalisierung aller Lebensbereiche ermöglichen und andererseits einen	
außer Kraft. Muss damit	Wiederanstieg der Infektionszahlen und daraus resultierende gesundheitliche Gefahren und neuerliche	
gerechnet werden, dass die	Einschränkungen nachhaltig vermeiden."	
Regelungen danach wieder		
grundlegend verändert	Es gibt hier zwar keine Sicherheiten, aber wir empfehlen, die Ferienangebote weiterhin - wie vorgehabt - zu planen.	
werden? Welche Sicherheiten		
gibt es vor allem in Bezug auf		
die Ferienangebote?		

2. Ferienangebote	2. Ferienangebote		
2.1. Sind Präsenzangebote und Ferienreisen in den Sommerferien möglich	Ja. Folgende Angebotsformen sind in den Sommerferien möglich (siehe Punkt 1.4): • Eintägige Ferienangebote • Mehrtägige Ferienangebote • Ferienangebote mit wechselnden Gruppen • Kinder- und Jugendferienreisen Demnach sind auch Tagesausflüge, Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen in den Sommerferien möglich.		
	Die Regelungen der einzelnen Angebotsformen richten sich nach der jeweiligen Inzidenz des Kreises oder der kreisfreien Stadt (siehe Punkt 1.2 bis 1.8 dieser FAQ-Liste).		
2.2. Was ist bei der Nutzung von Zelten zu beachten?	 Die Übernachtung in Zelten ist in allen Inzidenzstufen möglich (allerdings auf öffentlichen Zeltplätzen erst ab Inzidenzstufe 2). Sobald Zelte mindestens nach zwei Seiten hin offen sein, gilt ihre Nutzung als Angebote im Freien. Sobald die Öffnung nach mindestens 2 Seiten hin bei der Nutzung nicht gewährleistet werden kann, gelten diese Angebote als Angebote in geschlossenen Räumen. 		
2.3. Gibt es eine Übersicht zu Regelungen für die Ferienfreizeiten?	Auf der Internetseite des Landesjugendrings können umfassende Informationen abgerufen werden. https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/		
2.4. Dürfen Ferienangebote in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 100 durchgeführt werden?	Siehe Punkt 1.8 dieser FAQ-Liste.		

2.5. Gibt es weitere

Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020 Ja, es gibt zwei weitere Förderprogramme vom Schulministerium NRW.

Extra Zeit zum Lernen in NRW:

Das Förderprogramm für außerschulische Bildungsangebote aus dem Jahr 2020 wird vom Schulministerium NRW als "Extra-Zeit zum Lernen in NRW" vom März 2021 bis zum Sommer 2022 weitergeführt. Mit der Extra-Zeit zum Lernen in NRW sollen Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung pandemiebedingter Lernlücken durch außerschulische Maßnahmen an Nachmittagen, an Wochenenden sowie in den Ferien unterstützt werden.

Mittel für die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können u.a. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) sowie Schulträger beantragen.

Bei der Durchführung der Gruppenangeboten mit 8-15 Teilnehmenden können u.a. die folgenden Elemente aufgegriffen werden:

- Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen,
- Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung,
 Bildung für nachhaltige Entwicklung)

Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).

Die Förderung wird bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt. Weitere Informationen zum Programm, zu den Förderrichtlinien und zu den Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen finden Sie unter: https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/gruppenangebote-zur-individuellen-fachlichen-foerderung-und-potenzialentwicklung

FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch:

Im Rahmen des seit 2018 bestehenden Angebotes "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch" erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden.

Die für die Organisation und Durchführung des "FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" relevanten Aspekte und Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie "Zuwendungen für die Durchführung "FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" (BASS 11-02 Nr.31: https://bass.schul-welt.de/17644.htm) geregelt.

	Bei der Durchführung des Programms während der Corona-Pandemie sind zudem zwingend die Maßgaben der	
	jeweils zum Durchführungszeitraum gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Sofern eine	
	Durchführung der Maßnahme in schulischen Räumlichkeiten geplant ist, ist zudem die jeweils zum	
	Durchführungszeitraum gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zu berücksichtigen.	
	Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums: https://www-schulministerium-nrw-de.prod-	
	drupal.nrw.de/themen/schulsystem/integration-durch-bildung/ferienintensivtraining-fit-deutsch	
	Die Fördermittel müssen bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt werden.	
2.6. Welche neuen Möglichkeiten	Aktuell kann hierzu noch nichts benannt werden.	CoronaAufholpaket:
zur Durchführung von		https://www.bmfsfj.de/resource
Ferienfreizeiten in den		/blob/178838/798ecd90146058
Sommerferien gibt es durch		92b3638f1a866cf30d/aktionspr
das am 05.05. verabschiedete		ogramm-aufholen-nach- corona-fuer-kinder-und-
"Aktionsprogramm Aufholen		<u>iugendliche-factsheet-data.pdf</u>
nach Corona"		,
(Corona Aufholprogramm)		
des Bundes?		
2.7. Welche Regelungen gelten	Im Hinblick auf die Sommerferien und den damit verbundenen Planungen von Ferienfahrten und –reisen sind die	
für Ferienfahrten in andere	dann gültigen Regelungen von NRW (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO) sowie die Regelungen des Zielbundeslandes	
Bundesländer oder das	bzw. des Ziellandes zu beachten.	
Ausland?		
	Angebote in Kreisen und kreisfreien Städten mit einem Inzidenzwert über 100 müssen § 12 Abs. 6 der CoronaSchVO	
	beachten.	
2.8. Dürfen Kinder- und	Ja. Siehe Punkt 1.4 dieser FAQ-Liste.	
Jugendferienreisen mit		
mehreren festen Gruppen bis		
25 Personen (siehe Punkt 1.4)		
angeboten werden.		
2.9. Dürfen mehrere Gruppen in	Ja, zwei Gruppen je bis zu 25 Personen dürfen in einem Bus anreisen.	
einem Bus gemeinsam zu		
einer Kinder- und		
Jugendferienreise anreisen?		

2.10. Dürfen Teilnehmende eines Ferienangebots oder einer Ferienreise mit Essen und Getränken versorgt werden. 2.11. Dürfen mit den Teilnehmenden eines Ferienangebots oder einer Ferienreise Speisen und Getränke zubereitet werden?	Aus den Regelungen der CoronaSchuVO ergeben sich hier keine besonderen Einschränkungen. Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen z.B. in einem Speisesaal kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehr Personen in einem Innenraum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt. Unterschiedliche Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen.	
3. Allgemeine Hygieneregel 3.1. Hygieneregelungen für		
Angebote in der Jugendförderung (innen und außen)	beachten (Mindestabstand, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen, medizinische Maske, Lüften sowie Rückverfolgbarkeit).	
3.2. Gibt es, ab einer gewissen TN*innen-Zahl x eine extra Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept?	Nein. Es gibt allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (§ 6 CoronaSchVO – s. auch Punkt 3 dieser FAQ-Liste), die zu beachten sind, ebenso wie die einzelnen Hinweise bei den genannten Angebotsmöglichkeiten des § 12 CoronaSchVO	
3.3. Muss der Mindestabstand nach § 4 CoronaSchVO während Angeboten der Jugendförderung berücksichtigt werden?	Innerhalb einer Gruppe nach § 12 Abs. 2 bis 4 muss kein Mindestabstand eingehalten werden Wenn mehrere Gruppen junger Menschen in Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderungen zusammentreffen, muss der Mindestabstand zwischen den Gruppen eingehalten werden (§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO). Sollte ein Angebot nach § 12 Abs. 2 mit 5 Personen ohne durchgeführten beaufsichtigten Test, Coronaschnelltest oder einen Negativtestnachweis durchgeführt werden, gilt der Mindestabstand sowie das Tragen einer medizinischen Maske.	

3.4. Muss eine Maske nach § 5 CoronaSchVO während Angeboten der Jugendförderung getragen werden?	Dies ist abhängig von der Inzidenzstufe (siehe Punkt 1.4 bis 1.8): Regelungen für Angebote in geschlossenen Räumen Stufe 3: mindestens medizinische Maske, ab einer Anzahl von 5 anwesenden Personen Stufe 2: Verzicht auf das Tragen einer Maske für junge Menschen bei Gruppenangeboten für bis 20 Personen. Stufe 1: Verzicht auf das Tragen einer Maske für junge Menschen bei Gruppenangeboten für bis 20 Personen. Regelungen für Angebote im Freien: Bei Aktivitäten im Freien kann nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 bei den jungen Menschen und den Betreuungspersonen verzichtet werden. Dies gilt für alle drei Inzidenzstufen.	
3.5. Hygiene- und Infektionsschutzanforderung en (§ 6 CoronaSchVO)	 Bereitstellung von Utensilien und Möglichkeiten zur Händehygiene, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, Reinigung von körpernah eingesetzten Gebrauchsgegenständen, gut sichtbare Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (§ 6 Abs. 1 CoronaSchVO). Regelmäßiges Lüften (§ 6 Abs. 2 CoronaSchVO). 	
3.6. Rückverfolgbarkeit (§ 8 CoronaSchVO)	 Je nach Angebot muss in der Jugendförderung die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO): Erfassung der Namen, Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen und dem Zeitraum des Aufenthalts der Teilnehmenden und Durchführenden von Einrichtungen mit deren Wissen und Einverständnis. Erfassung der genannten Daten in schriftlicher oder digitaler Form. Speicherung der Informationen für mindestens 4 Wochen. Widerspricht eine Person der Erfassung der Daten, ist diese von der Nutzung des Angebots auszuschließen. 	
3.7. Darf gemeinsam mit jungen Menschen in Einrichtungen oder Angeboten gekocht werden?	Ja.	
3.8. Dürfen junge Menschen ihre eigenen Speisen und Getränke mitbringen.	Ja.	

3.9. Dürfen Mitarbeiter*innen / Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke für junge Menschen vorproduzieren, einpacken und ausgeben?	Ja, wenn die einschlägigen Hygieneregelungen zur Essenszubereitung und Regelungen nach §§ 4 bis 8 der CoronaSchVO eingehalten werden, dürfen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen Speisen und Getränke vorproduzieren und verpackt an junge Menschen ausgeben. Die Einnahme von vorproduzierten Speisen in der Einrichtung kann ebenfalls erfolgen – eine gesonderte Einzelverpackung ist hier nicht erforderlich. Die sonstigen Hygieneregelungen und Gruppengrößen – je nach Inzidenzstufe - sind zu beachten. Die medizinische Maske kann während des Essens kurzzeitig auch dann abgenommen werden.	
4. Verantwortung des Träge	ers	
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen und zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden. Verstöße gegen die CoronaSchVO sind seitens der zuständigen Behörden zu ahnden.	
4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?	Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.	
4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken zuständig?	Die Ausstattung von Beschäftigten mit Masken liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 2 CoronaSchVO). In dem Zusammenhang wird auch auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 verwiesen: (https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz %20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline) Die Situation der Fachkräfte in der Jugendförderung macht es in aller Regel erforderlich, dass medizinische Masken im Rahmen der beruflichen Tätigkeit getragen werden.	

4.4. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Tests zuständig?

Die Zurverfügungstellung von Tests (z.B. Antigen-Schnelltests) liegt gem. § 5 Abs. 1 'Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung' (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.04. in der Verantwortung der Arbeitgeber (tritt am 20.04.2021 in Kraft https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/verbindliche-testangebote-in-betrieben-kommen.html).

Soweit Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, hat der Arbeitgeber ihnen mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test - in besonderen Einzelfällen zwei Tests - in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

 $\frac{https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/zweite-arbeitsschutzverordnungsars.pdf? blob=publicationFile&v=7$

5. Förderfragen

5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?

Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.

Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter.

LVR:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrgeformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf LWL:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben corona kifp u tg 68 2021.pdf

Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.

Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW:

Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.

 5.2. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP) 6. Personal (Hauptamtliche 	Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen. Fachkräfte, Nebenamtliche und Ehrenamtliche)	
6.1. Gibt es Regelungen zum Einsatz von haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen für die Jugendförderung?	Verweis auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Einsatz von Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html	
6.2. Wie sieht die Haftung bei nicht Einhaltung der Verordnung aus?	Es handelt sich um keine Corona spezifische Frage und somit stellen sich Haftungsfragen so wie immer. Die Problematik wird sich nicht stellen, wenn Hygienekonzept ausgearbeitet ist und Mitarbeiter*innen unterwiesen und eingewiesen sind. Es gilt wie in allen anderen Fällen auch: Haftungsausschlüsse ergeben sich aus richtigem Verhalten.	
6.3. Können Mitarbeiter*innen eines Trägers in Kurzarbeit geschickt werden, wenn sie auf Grund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht arbeiten dürfen?	Kurzarbeit ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist hier erforderlich, dass im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist. Bezogen auf die Frage nach Kurzarbeit für Personen, die zur Risikogruppe gehören, kann dies eine arbeitsrechtliche Frage sein. Im Zweifelsfall sollte hier juristischer Rat eingeholt werden.	
6.4. Dürfen die Mitarbeiter*innen in anderen Arbeitsfeldern des Trägers eingesetzt werden?	Finanzierung von Mitarbeiter*innen über Fördergelder: Ein Einsatz in anderen Arbeitsfeldern ist möglich, wenn dieses dem Förderzweck entspricht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit dem Mittelgeber Kontakt aufzunehmen und dies vorher zu klären.	
6.5. In welcher Impfgruppe sind in der Jugendförderung tätige Personen einsortiert?	Seit dem 07.06.2021 ist die bundesweite Impfpriorisierung bei den Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 aufgehoben (CornalmpfV des Bundes vom 01.06.2021) Die Aufhebung wurde auch vom Land NRW übernommen. Aktuelle Informationen gibt es über: https://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung	

	Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der Mitarbeitenden – egal ob ehren-, nebenamtlich- amtlich oder hauptamtlich
6.6. Welche Regelungen gelten	beschäftigt -, aber es gilt:
für haupt-, neben- und	Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und
ehrenamtliche Personen in	
der Jugendförderung, die in	nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (Video-, Telefonkonferenzen) zu ersetzen.
Planungsrunden mit der	William die 7 van der 1° Grad ook die Versterd van de la Grandie de die die die die de verste van de verste de verst
Planung und Durchführung	Können die Zusammenkünfte durch die Verwendung von Informationstechnologie nicht ersetzt werden und müssen
von Gruppenstunden,	in Präsenz stattfinden, dann gilt:
Aktivitäten und	- von allen ist eine medizinische Maske zu tragen,
Ferienangeboten befasst	- ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten,
sind?	- für eine ausreichende und regelmäßige Raumbelüftung ist zu sorgen und
	- weitere übliche Hygienemaßnahmen sind (Händewaschen, Flächendesinfektion etc.) sicher zu stellen.
	Die Mindestraumgröße beträgt 10 qm pro Person.
	(s. § 2 Abs. 3 und 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV: https://www.gesetze-im-
	internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html
7. Sportangebote, Musikan	gebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote
7.1. Sind sportliche Angebote in	Sportangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der
der Jugendförderung	Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 14 Sport)
möglich?	Weitere Informationen unter:
	https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/nrw-beschliesst-weitreichende-lockerungen-fuer-den-sport
7.2. Sind musikalische Angebote	Musikalische Angebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der
in der Jugendförderung	Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 11 Bildungsangebote)
möglich.	
3 - 1	Musikalische Angebote richten sich nach der vorliegenden Inzidenzstufe.
	Inzidenzstufe 3:
	Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 10 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder
	im Freien (§ 11 Abs. 2 Nr. 2).
	Inzidenzstufe 2:
	Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 20 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder
	im Freien (§ 11 Abs. 3 Nr. 2).
	Inzidenzstufe 1:
	Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht mit maximal 30 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen oder
	im Freien (§ 11 Abs. 4).
7.3. Was gilt bei	Kulturangebote im Rahmen der Jugendförderung sind unter besonderen Vorschriften - abhängig der
Kulturangeboten?	Inzidenz/Inzidenzstufe grundsätzlich zulässig (§ 13 (Kultur) CoronaSchVO).
Nuiturangeboten:	

8. JuleiCa	
8.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?	Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/ Die Gültigkeit der Juleicas, die im Jahr 2020 ausgelaufen sind, wurde automatisch bis Ende des Jahres 2020 verlängert. Darüber hinaus wird diese Gültigkeit erneut und letztmalig bis 30.06.2021 verlängert. Die Gültigkeit aller Jugendleiter*innen Cards, die zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 auslaufen würde, verlängert sich automatisch individuell um ein halbes Jahr. Auffrischungsschulungen müssen dazu nicht absolviert werden, auch keine Erste-Hilfe-Kurse. Für die Ausstellung einer neuen Juleica sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der Juleica-Ausbildungen möglich. Fortbildungsseminare zur regulären Verlängerung der Gültigkeit der Karte können auch vollständig digital erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen Juleica und die Auffrischungskurse der Ersten Hilfe. Diese sollen nicht digital stattfinden. Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell wieder in Präsenz zulässig.
8.2. Unter welchen Bedingungen sind Schulungen und Fortbildungen wie z.B. JuLeiCa Schulungen und Gruppenleitungsschulungen durchführbar?	Schulungsangebote in Trägerschaft von Trägern der Jugendförderung sind unter den Bedingungen nach § 12 CoronaSchVO durchführbar, insbesondere gemäß §12 (2) 3. bzw. 4. (Siehe Punkt 1.4 der FAQ).
9. Jugendsozialarbeit	
	Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste)
9.1. Fallen Angebote des Streetwork / der aufsuchenden / mobilen Jugendarbeit unter die Regelungen des § 12 Abs. 2 bis 6 der CoronaSchVO?	Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Es gelten die Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste).

10. Beherbergung und Unterbringung					
10.1. Ist die Beherbergung und Unterbringung von jungen Menschen und Betreuungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich?	Ja, auf Grundlage des § 12 der CoronaSchVO ist die Unterbringung und Beherbergung von Teilnehmer*innen und Betreuungs- und Begleitungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich.				
10.2. Was ist bei der Beherbergung zu beachten?	Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt nicht für die Einnahme der Mahlzeiten und die Schlaf- und Sanitärräume in Jugendherbergen, Zeltlagern und anderen Unterkünften, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind (§12 Abs. 2 Satz 3 CoronaSchuVO)				
10.3. Welche Regelungen gibt es für die Anreise bei Angeboten mit Übernachtung außerhalb der Ferienzeiten?	Ist die Anreise mit Bus, Bulli oder ÖPNV Bestandteil des Angebotes, ist von allen Personen eine medizinische Maske zu tragen und sind die jeweiligen Regelungen des ÖPNV zu beachten. Erfolgt eine private Anreise sind die Regelungen der privaten Fahrzeugnutzung zu beachten.				
11. Begleitung und Beratung					
11.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.				
	Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden. Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.				

11.2.	Wen kann ich fragen?	Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der	
		Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer	
		Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander	
		abgestimmt werden.	
		Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in	
		verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können	
		Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.	
		Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem	
		wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen	
		wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.	
11.3.	Ansprechpartner*innen:	Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen	
		aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.	
		Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation.	
		Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der	
		Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:	
		LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de	
		LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org	
		Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de	
		AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de	
		Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org	
		LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de	
		LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de	